

Beitragsordnung Qualitätsgemeinschaft Eingliederungshilfe (EGH) im PARITÄTISCHEN Hamburg

Beschlossen in der Gründungsversammlung am 09.06.2011

§ 1 Erhebung von Beiträgen

Die Zielsetzungen und Arbeitsvorhaben der Qualitätsgemeinschaft EGH werden durch Jahresbeiträge der Mitgliedsorganisationen, gesondert beschlossene Kostenumlagen oder Mittel des Verbandes realisiert.

§ 2 Höhe der Beiträge

(1) Der Jahresbeitrag je Mitglied errechnet sich aus der Multiplikation der jahresdurchschnittlichen Vollzeit-Fachkraftstellen des letzten Jahres mit einem jährlich festzulegenden €-Faktor. Im Jahr 2011 beträgt dieser Faktor € 25,00. Teilzeitstellen sind in Vollzeitstellen umzurechnen.

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt über eine Anpassung des Euro-Faktors.

(2) Der Mindestbetrag pro Mitglied beträgt € 200,00. Der Höchstbetrag beträgt € 2.000,00.

(3) Der Jahresbeitrag wird erstmalig zum 1. Oktober 2011 anteilig fällig und dann jährlich zum 31. März d. J. erhoben. Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Verwendung der Beiträge

Über die Verwendung der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung nach Maßgabe des von den Koordinatoren für das folgende Wirtschaftsjahr vorgelegten Haushaltsplans.

§ 4 Umlagen

Umlagen können nach Maßgabe § 4 des Statuts erhoben werden.

§ 5 Kosten von Prüfverfahren

Die Kosten für externe Prüfverfahren werden nach einem noch festzulegenden Zeitpunkt von jedem Träger je Einrichtung nach Maßgabe gesondert erhoben und nicht aus dem laufenden Haushalt der Qualitätsgemeinschaft bestritten.

§ 6 Verwaltung der Beiträge

Die Verwaltung der Beitragszahlungen und die auf Vorschlag der Qualitätsgemeinschaft Eingliederungshilfe Beauftragung Dritter erfolgt durch den Verband.

§ 7 Veränderungen der Beitragsordnung

Veränderungen der Beitragsordnung kann die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließen.

Hamburg, den 09.06.2011